

25. JAN. 2005

Rauchverbot an Haltestellen der VAG/ des VGN

Vpl vom 19.11.2004

Beilage 3.3

Vpl Nr.

25. Jan. 2005

D					
H	W			E	U
n-1					

- I. Die CSU-Stadtratsfraktion bittet die Verwaltung zu prüfen, ob an den Haltestellen des ÖPNV ein absolutes Rauchverbot rechtlich durchsetzbar ist. Vpl wurde beauftragt, hierzu Stellungnahmen, u.a. von SRD einzuholen. SRD wiederum hat RA/Ref. VI/jur um Äußerung gebeten.

Für ein allgemeines Rauchverbot an Haltestellen hat der Gesetzgeber bislang den Kommunen kein Instrumentarium an die Hand gegeben. Die Stadt ist weder kraft ihres Eigentums, noch kraft öffentlichen Rechts in der Lage, rechtswirksam ein solches Rauchverbot zu begründen:

1. Eigentum

Die Stadt Nürnberg ist in der Regel Eigentümerin der Gehwegflächen, auf denen die Haltestellen eingerichtet sind. Die aus dem Eigentum fließenden Befugnisse werden jedoch durch das öffentliche Wegerecht überlagert.

Soweit die Gehwegflächen dem Regime des öffentlichen Wegerechts unterliegen, wird deren Benutzung durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) geregelt. Dies ist dann der Fall, wenn die Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dies ist wiederum die Regel.

Das Straßen- und Wegerecht unterscheidet zwischen einem erlaubnisfreien Gemeingebrauch (Art. 14 Abs. 1 BayStrWG) und einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung (Art. 18, 22 BayStrWG). Dieser Unterscheidung folgend setzte ein Rauchverbot an Haltestellen voraus, dass ein Rauchen an Haltestellen als Sondernutzung zu qualifizieren ist.

Eine Kommune kann die Grenzziehung zwischen dem Gemeingebrauch und der Sondernutzung nicht ändern. Sie kann etwa eine gemeingebrauchliche Benutzung einer Straße nicht zur (erlaubnispflichtigen oder verbotenen) Sondernutzung erklären. Ebenso wenig kann sie eine gemeingebrauchliche Straßenbenutzung kraft ihrer Eigentümerstellung verhindern oder reglementieren.